

Novetum AG
Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gläubigerversammlung vom 3. Dezember 2021

betreffend die

5,0 % Inhaberschuldverschreibungen 2018 / 2022 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (ISIN DE000A2LQJF7 / WKN A2LQJF / LEI-Nummer: 529900RHWKTPRPTY9Q69), eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00
(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

In der Gläubigerversammlung am 3. Dezember 2021 wurden die folgenden Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst:

1. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes

„§ 3 (a) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2018 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bis zum 31. Januar 2021 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,0 % jährlich verzinst. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2021 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,0 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01. Februar 2019 fällig.“

2. Beschlussfassung über die Anpassung der Laufzeit

„§ 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schuldverschreibungen werden am 01. Februar 2025 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.“

3. Beschlussfassung über die Anpassung des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger

„1. § 7 (a) (i) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

2. § 7 (c) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13(d)(a) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende oder Kündigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung oder Kündigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

3. § 7 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird um folgenden neuen Absatz (d) ergänzt:

In den Fällen des § 7 (a) (i), § 7 (a) (ii) und § 7 (a) (iv) wird eine Kündigung erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, es müssen aber in jedem Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.“

4. Beschlussfassung über die Änderung von § 11 (e) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen

„§ 11 (e) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 13(d) (a) nachzuweisen.“

Frankfurt am Main, im Dezember 2021

Novetum AG
Der Vorstand